



A-Post
Gemeinderat Steinach
Rathaus
Postfach 61
9323 Steinach

4. April 2013

Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Wiedenhörnli; III. Änderung**

Das Baudepartement genehmigte am 5. April 1994 den Gestaltungsplan Wiedenhörnli. Damit wurde die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung einer wohnhygienisch und architektonisch guten Überbauung geschaffen. Am 1. April 1999 wurde eine I. Änderung, umfassend weitere Besucherparkplätze und Baubereiche für Unterstände / Schopfbauten für die 2. Etappe sowie zusätzliche Bestimmungen zur Bebauung für die 3. Etappe, genehmigt. Die II. Änderung, welche am 25. Juli 2005 genehmigt wurde, umfasst die Verbreiterung der Baubereiche für Vor- und Anbauten der 3. Etappe (Wintergärten) von 1.50 m auf 2.25 m Tiefe.

Bei der Planung der im Gestaltungsplan Wiedenhörnli im westlichen Teil des Areals festgesetzten Kehrrechtsammelstellen wurde eine Überschneidung des Geltungsbereichs mit dem Perimeter des angrenzenden Überbauungsplans Schönauf vom 14. August 2009 festgestellt. Im Gebiet Schönauf werden diese Flächen nun für ein komplexes Entwässerungskonzept benötigt. Der Gestaltungsplan Wiedenhörnli soll nun derart angepasst (Verkleinerung Perimeter, Verschiebung 2 Kehrrechtsammelstellen) werden, dass keine Überschneidungen mehr mit dem angrenzenden Überbauungsplan Schönauf bestehen. Die Besonderen Vorschriften erfahren dabei keine Änderungen.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



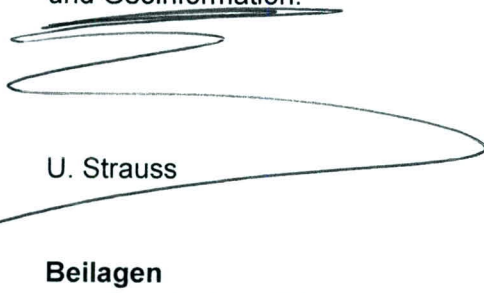
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation